



**DG(SANCO)2013-6686 – RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES  
ÜBER EIN AUDIT IN DÄNEMARK**

**5.–13. MÄRZ 2013**

**BEWERTUNG DES KONTROLLSYSTEMS IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERZEUGUNG UND  
DEM INVERKEHRBRINGEN VON SEPARATORENFLEISCH**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2013-6686).**

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 5. bis zum 13. März 2013 in Dänemark durchgeführt hat, um das System zur amtlichen Kontrolle der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Separatorenfleisch zu bewerten.*

*Es wird der Schluss gezogen, dass Dänemark über ein amtliches System zur Kontrolle der Erzeugung und des Inverkehrbringens von Separatorenfleisch verfügt. Das vorhandene System weist keine gravierenden Mängel auf, und es konnte im Großen und Ganzen nachgewiesen werden, dass die EU-Vorschriften erfüllt werden. Es müssen jedoch die im Bericht dargelegten geringfügigen Mängel behoben werden, damit das System den EU-Vorschriften in vollem Umfang genügt.*

*In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden Dänemarks eine Reihe von Empfehlungen, wie die festgestellten Mängel behoben werden können und die Anwendung des amtlichen Kontrollsystems verbessert werden kann.*

## Empfehlungen

**DIE ZENTRALE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE SOLLTE DEN DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION INNERHALB VON 25 ARBEITSTAGEN NACH EINGANG DES BERICHTS ZUSAGEN MACHEN UND EINEN AKTIONSPLAN EINSCHLIESSLICH EINES ZEITPLANS FÜR DEN ABSCHLUSS DER MASSNAHMEN ZUR BEHEBUNG ALLER IN DIESEM BERICHT FESTGESTELLTEN MÄNGEL UND INSBESONDERE ZUR UMSETZUNG DER FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN VORLEGEN:**

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige zentrale Behörde sollte gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Rahmen der amtlichen Kontrollen die Zulassungen der Betriebe überprüfen und so sicherstellen, dass die vom Auditteam in den besuchten Betrieben festgestellten Mängel behoben werden und dass in anderen Betrieben keine solchen Mängel vorkommen.
2.	Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die EU-Vorschriften für die Erzeugung und Verwendung der einzelnen Arten von Separatorenfleisch eingehalten werden, insbesondere Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
3.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Separatorenfleisch nur gemäß den Vorschriften von Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nummer 3 Buchstaben d und e sowie Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verwendet wird. Hierzu sollte das Separatorenfleisch mit den erforderlichen Angaben versehen sein.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6686](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6686)

